

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg
Einschließlich aller V. Nachträge

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBL I S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBL I S. 219) hat die Gemeindevertretung in Diemelsee am 12.06.1981 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§1

Ersatz des Verdienstaufalles

- 1) Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums dem Sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- 2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Für ab 19.00 Uhr stattfindende Sitzungen wird die Zahlung einer pauschalen Abgeltung des Verdienstaufalles ausgeschlossen.
- 3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§2

Ersatz der Fahrtkosten

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- 2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,03 pro Person und Kilometer gezahlt.

§3

Aufwandsentschädigungen

- 1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- | | |
|------------------------------|---------|
| - Gemeindevertreter | € 15,00 |
| - Ehrenamtliche Beigeordnete | € 15,00 |

- | | |
|--|--------|
| - die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten pro Sitzung
beschränkt auf 6 Sitzungen pro Jahr | € 5,00 |
| Als Fraktionsgeschäftsaufwand wird je Fraktion
eine monatliche Pauschale von | € 7,67 |
| zuzüglich eines Betrages von
pro Mitglied der Gemeindevertretung gezahlt. | € 0,51 |
- 2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für
- | | |
|--|----------|
| - die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung | € 50,00 |
| - die/den I. Beigeordnete/n | € 65,00 |
| - ehrenamtliche Beigeordnete | € 50,00 |
| - den Ortsvorsteher | |
| - im Ortsbezirk Adorf | € 150,00 |
| - in Ortsbezirken bis zu 200 Einwohner | € 100,00 |
| - in Ortsbezirken mit 201 bis 400 Einwohnern | € 150,00 |
| - in Ortsbezirken mit 401 bis 600 Einwohnern | € 200,00 |
- 3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages; der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von € 20,45.
- 4) Der Schriftführer der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,00. Der Schriftführer eines Ausschusses der Gemeindevertretung und der Schriftführer bei Bürgerversammlungen erhält, eine Aufwandsentschädigung für jede Sitzung in Höhe von € 15,00.
- 5) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.
- 6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (7) Zur Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes auf Anordnung ein digitales Endgerät (Tablet) zur Verfügung gestellt. Bei Verzicht auf die Gestellung eines Endgerätes und Nutzung eines privaten Endgerätes wird ein Zuschuss in Höhe von 250,-€/Legislaturperiode gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses soll in gleichen Raten verteilt über die Legislaturperiode in Höhe von jährlich 50,-€ erfolgen. Im Falle des Beginns oder der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Jahres wird der Zuschuss anteilig auf volle Monate berechnet.

§ 4 Fraktionssitzungen

- I) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gem. §§ 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind und auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen)
- 2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 1 Sitzung pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§5 Dienstreisen Studienreisen

- I) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBL I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit Tagungen, der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- 3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach den Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung durch den Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt.

§6 Unübertragbarkeit Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten '

Diese Satzung tritt am 1. April 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Diemelsee vom 01.01.1979 außer Kraft.

Diemelsee, den 09.11.1989

Der Gemeindevorstand

Einschließlich:

- I. Nachtrag vom 14.12.1984
- II. Nachtrag vom 09.06.1989
- III. Nachtrag vom 07.12.2001
- IV. Nachtrag vom 24.09.2010
- V. Nachtrag vom 11.10.2021

(Fischer)
Bürgermeister